



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 190/09

vom

25. März 2010

in dem Rechtsstreit

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin -

gegen

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2010 durch den  
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und Tombrink

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision  
in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom  
29. Juni 2009 - 5 U 40/09 - wird zurückgewiesen, weil weder die  
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des  
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine  
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1  
ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2  
Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird für alle Instanzen auf 85.543,24 € festgesetzt. Aus  
den zutreffenden Erwägungen zur Streitwertfestsetzung im  
Berufungsurteil und im Beschluss des Berufungsgerichts vom 7. August  
2009 ist für die Bemessung des Streitwerts nur ein Bruchteil des  
Depotwerts von 1.710.864,80 € anzusetzen. Der Senat hält hierbei im  
Gegensatz zum Berufungsgericht jedoch 1/20 für ausreichend.

Schlick

Dörr

Herrmann

Hucke

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 05.12.2008 - 27 O 47/08 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 29.06.2009 - 5 U 40/09 -